

Umwelt- und Agrarausschuss 29. Februar 2012

Sprechzettel V St

TOP 7

Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf Pelztiere

Ab dem 12. Dezember 2011 müssen die Haltungseinrichtungen für Pelztiere eine Grundfläche von einem Quadratmeter je erwachsenem Tier bzw. Jungtier nach dem Absetzen, mindestens jedoch eine Grundfläche von drei Quadratmetern aufweisen.

Diese Voraussetzungen lagen bei der einen in SH verbliebenen Pelztierfarm, bei der es sich um eine nach dem Tierschutzgesetz genehmigungspflichtige gewerbliche Tierhaltung handelt, nicht vor.

Nach vorheriger Kontrolle am 12.12.2011 durch Amtstierärzte des zuständigen Kreises ist eine Ordnungsverfügung mit Androhung eines Zwangsgeldes am gleichen Tag erlassen worden: Es wurde die 1999 erteilte Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Züchten und Halten von Nerzen mit sofortiger Wirkung widerrufen sowie die Haltung und weitere Nachzucht von Nerzen in den vorhandenen Haltungseinrichtungen untersagt. Es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Dagegen wurde Widerspruch erhoben.

Beim VG Schleswig wurde der Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt.

Mit Beschluss vom 22.12.2011 stellte das VG Schleswig fest, dass das Aufschubinteresse der Antragstellerin überwiegt und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ordnungsverfügung wiederherzustellen ist.

Trotz der überwiegenden Anhaltspunkte, die nach summarischer Prüfung des Gerichtes für eine Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung sprechen, war dem Antrag aus Sicht des VG stattzugeben.

Ich bin zuversichtlich, dass im Hauptsacheverfahren im Sinne der Kreisbehörde entschieden wird.